



Auslegungshilfe zur Hilfsmittelbekanntmachung-Q3 des BayStMFH für die Fachrichtung Staatsfinanz/Steuer – Stand: 29. Mai 2024

In der **Hilfsmittelbekanntmachung-Q3 des BayStMFH** vom 02.12.2011, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21.8.2023 geändert wurde, wurde unter anderem Folgendes veröffentlicht:

- „4. Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen sind für die Hilfsmittel selbst verantwortlich.
5. Die Kommentierung der zugelassenen Hilfsmittel ist grundsätzlich nicht gestattet. Als Kommentierung gelten nicht
 - 5.1 Verweisungen auf andere gesetzliche Vorschriften, Durchführungsverordnungen, Verwaltungsanweisungen, Hinweise und gerichtliche Entscheidungen;
 - 5.2 Verweisungspfeile, Satznummerierungen, Einklammern, Anführungszeichen, Unterstreichen und Durchstreichen.
6. Das Einlegen oder Einkleben von Zwischenblättern und das Beschriften von unbedruckten Seiten sind nur aufgrund besonderer Anordnung zulässig.“

Jegliche Veränderung der zulässigen Hilfsmittel stellt eine Kommentierung dar. Im Nachfolgenden finden Sie eine Hilfestellung und einige erläuternde Beispiele zu zulässigen Kommentierungen.

1. Verweisungen i. S. d. Ziff. 5.1

Wenn nachfolgend von Vorschriften die Rede ist, sind damit gesetzliche Vorschriften, konkrete Doppelbesteuerungsabkommen, Durchführungsverordnungen, Verwaltungsanweisungen, Hinweise und gerichtliche Entscheidungen gemeint.

Keine Vorschriften sind insbesondere redaktionelle Vorworte, Inhalts- und Stichwortverzeichnisse und andere redaktionelle Ergänzungen wie Übersichtstabellen.

Aus der Hilfsmittelbekanntmachung ergibt sich, dass **Verweisungen auf andere Vorschriften** angebracht werden dürfen. Daraus folgt, dass Verweise auch nur **an Vorschriften** angebracht werden dürfen. Deshalb dürfen an redaktionellen Teilen weder Verweisungen angebracht noch darf auf diese verwiesen werden.

Nimmt eine Vorschrift auf etwas Bezug, z. B. auf einen Anhang oder eine Anlage, dann gehört der Anhang oder die Anlage zur Vorschrift. Verweisungen dürfen dort angebracht werden; ebenso darf auf diese verwiesen werden.

Eine Verweisung soll den Zweck erfüllen, auf **weiterführende Fundstellen aufmerksam zu machen**.

Daraus folgt, dass zwischen der Textstelle, von der die Verweisung ausgeht, und dem Verweisungsziel

ein **sachlicher Zusammenhang** bestehen muss. Der **Sachzusammenhang** muss **konkret** zwischen der Fundstelle, an welcher der Verweis angebracht wird, und der Zielfundstelle (Verweissfundstelle) **bestehen**.

Ein Sachzusammenhang kann beispielsweise begründet sein, wenn sich an der Zielfundstelle

- eine Definition oder Ergänzung,
- der nächste Prüfungsschritt,
- eine Ausnahme, ein Sonderfall oder etwas Gegenteiliges oder
- eine Verfahrensvorschrift zu diesem Thema

befindet.

1.1. Aufbau einer Verweisung

Zu einer Verweisung gehört die eindeutige Bezeichnung der (Ziel-)Fundstelle.

Beispiele:

§ 79 AO, § 79 Abs. 1 Nr. 3 AO, Art. 78 Var. 4 GG, § 119 Abs. 1 Fall 1 BGB, A 20.1 Abs. 1 Satz 1 Spiegelstrich 2 DA-KG

Zu einer Verweisung gehören zur Bezeichnung der Fundstelle notwendige übliche Abkürzungen wie zum Beispiel „ff“ für fortfolgende (z. B.: § 1 ff EStG), das Wort „zu“ (z. B.: AEAO Nr. 1 zu § 357), oder „a. E.“ für „am Ende“ (z. B. § 993 Abs. 1 BGB a. E.). Auch der Bindestrich oder ein Komma sind hier erlaubt; Bsp.: Art. 70-73 GG, Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-3 GG.

Soweit Verweisungen innerhalb derselben Vorschrift (z. B. BGB) oder desselben Vorschriftskreises erfolgen, kann die Bezeichnung der Vorschrift bzw. des Vorschriftskreises entfallen. Ein Vorschriftskreis ist beispielhaft: EStG / EStR / EStH, UmwStG / UmwSt-Erlass, BayBeamVG / VV-BayBeamVG.

Bei Verweisungen auf **Hinweise aus den Handbüchern** ist es zulässig, die **Bezeichnung** des Hinweises zu verwenden. *Beispiel: H 6.4 „Abbruchkosten“, H 19.1 „Arbeitgeber“ LStH*

1.2. Anzahl und Position der Verweisungen

Verweisungen müssen in einem engen räumlichen Zusammenhang zur jeweiligen Vorschrift angebracht werden. Freie Seiten dürfen nicht beschriftet werden.

Prüfungsschemata, auch in Form von Paragraphenkettens, sind nicht zulässig.

2. Veränderungen nach Ziff. 5.2

Ziff. 5.2 beschreibt die Möglichkeiten, wie die Hilfsmittel bearbeitet werden dürfen. **Andere Methoden und Zeichen sind nicht zulässig**, weil sie eine **abschließende** Aufzählung enthält.

Die in Ziff. 5.2 der Hilfsmittelbekanntmachung genannten **Satznummerierung, Einklammern und Anführungszeichen** sind **nur innerhalb des gedruckten Textes** des Hilfsmittels zugelassen.

Verweisungspfeile dürfen gedruckte Textstellen miteinander sowie gedruckten Text und Verweisungen verbinden. Zwischen eigenen Verweisungen sind Pfeile nicht erlaubt.

Die **Anführungszeichen** sind grundsätzlich nur im gedruckten Text erlaubt. Eine Ausnahme besteht für die Fundstellenverweise auf Hinweise im Einkommensteuer-Handbuch, s. o. das Beispiel *H 6.4 „Abbruchkosten“*.

Unterstreichen und **Durchstreichen** sind auch in den eigenen Verweisungen sowie in den redaktionellen Teilen (vgl. Ziffer 1. am Ende) erlaubt. Das Unterstreichen und Durchstreichen umfasst auch das Markieren mit **Textmarkern** o. ä..

Aus allen Veränderungen nach Ziff. 5.2. dürfen sich **keine Codierungen** ergeben.

2.1. Verweisungspfeile

Ein **Verweisungspfeil** ist eine Linie mit einer Spitze an einem der beiden Enden. Da ein Verweisungspfeil an einer Stelle auf eine andere Stelle aufmerksam machen will, muss an beiden Enden des Pfeils eine Information (Gesetzestext, Fundstelle) stehen. Die Verweisungspfeile können aus dem Vorschriftentext hinaus zu Verweisungen führen und umgekehrt in die Vorschrift hinein.

Es ist nicht zulässig, Verweisungspfeile von einer Verweisung zu einer anderen Verweisung anzubringen.

2.2. Reiter / Griffregister

Reiter und Griffregister werden nicht beanstandet, auch wenn diese nicht in der Hilfsmittelbekanntmachung aufgezählt sind. Sie haben zum Ziel, Fundstellen in den umfangreichen Hilfsmitteln schnell aufschlagen zu können. Sie dürfen beschriftet sein, zum Beispiel mit

- §§ oder Art. und der entsprechenden Zahl (z. B. § 812, Art. 33),
- dem Gesetzesnamen (auch in üblicher Abkürzung, z. B. § 812 BGB, Art. 33 GG) und/oder
- den Hinweisen aus dem Handbuch (z. B. H 6.4 „Abbruchkosten“)
- die Benennung von BMF-Schreiben mit zugehöriger Kurzüberschrift (z. B. 1- § 12/2 „Gemischte Aufwendungen“ oder 20- § 9/10 „Reisekosten“).

Auf eine Fundstelle darf nur mit einem Reiter verwiesen werden. Auf **dem** Reiter darf nur das **stehen**, was auch sonst als Fundstellenverweis in das Hilfsmittel geschrieben werden darf. Die Reiter dürfen mit der Überschrift des Paragraphen und bei BMF-Schreiben mit dem Kurztitel versehen werden. Es sind jedoch ausdrücklich keine **eigenen** Schlagworte (wie „Bundeskanzler“, **vgl. Beispiele**) erlaubt.

2.3. Farbliche Gestaltung

Für Verweise, Pfeile, Durchstreichen, Unterstreichen, Satznummerierung, Einklammern und Anführungszeichen gibt es keine ausdrückliche Vorgabe. Unterschiedliche Farben dürfen der Hervorhebung oder optischen Abgrenzung dienen mit der Maßgabe, dass hierdurch keine Codierung erreicht werden darf.

3. Nicht zulässig

Es gilt der Grundsatz: Alles, was nicht ausdrücklich zugelassen ist, ist unzulässig.

Dazu gehören insbesondere (**nicht abschließende Beispiele**):

- **Wörter**, auch Abkürzungen, es sei denn, sie gehören zu einem Fundstellenzitat (s. o. Ziff. 1.1)
- **Einheften leerer Blätter**
- **andere Zeichen und Symbole** (z. B.: +, -, ?, !, <, >, =, /, \, &, *)
- **offene Klammern**
- **Einkreisen jeglicher Art, z. B. von einzelnen Buchstaben oder Wörtern**
- **Codierungen**

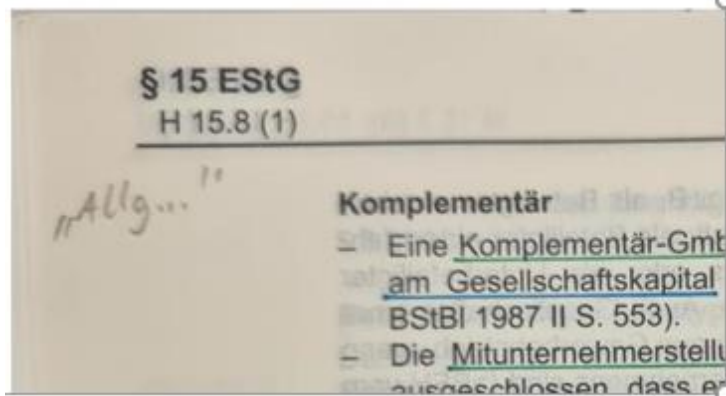
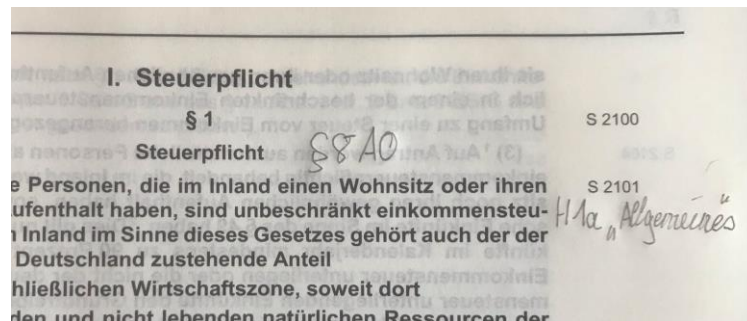
Einzelne Buchstaben- oder Buchstabengruppen dürfen nicht durch Unterstreichen, farblisches Markieren, Einkreisen etc. derart hervorgehoben werden, dass sie zusammengesetzt ein neues Wort ergeben.

Sofern ggf. unzulässige Kommentierungen angebracht wurden, sind diese vollständig und nicht mehr sichtbar zu entfernen.

Die Ziffer 4 („Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen sind für die Hilfsmittel selbst verantwortlich.“) ist nicht nur darauf zu beziehen, dass die Studierenden (nur) die zugelassenen Hilfsmittel zu den Klausuren und Prüfungen mitnehmen, sondern auch, dass diese Hilfsmittel nur in zulässiger Weise bearbeitet sind. Fachbereichsleitung, Verwaltung und Lehrpersonen werden daher die Eintragungen, Markierungen etc. vor Klausuren und Prüfungen nicht abnehmen und „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ ausstellen. Es liegt **allein in der Verantwortung der Studierenden**, die Vorgaben der **Hilfsmittelbekanntmachung einzuhalten**.

Beispiele zu 1.:

Zulässig:



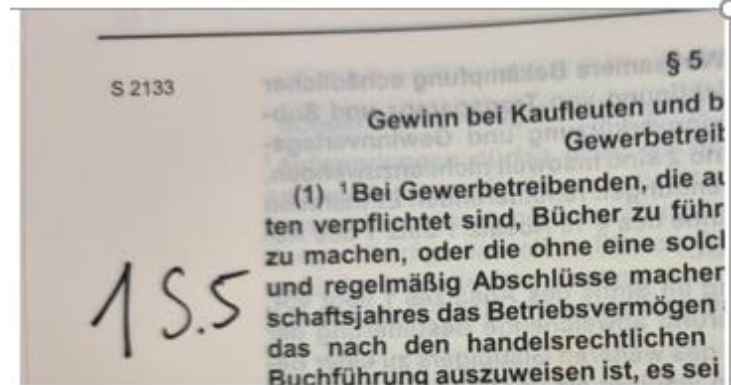
zulässig, weil im gleichen Vorschriftenkreis

Zu einer Verweisung gehören

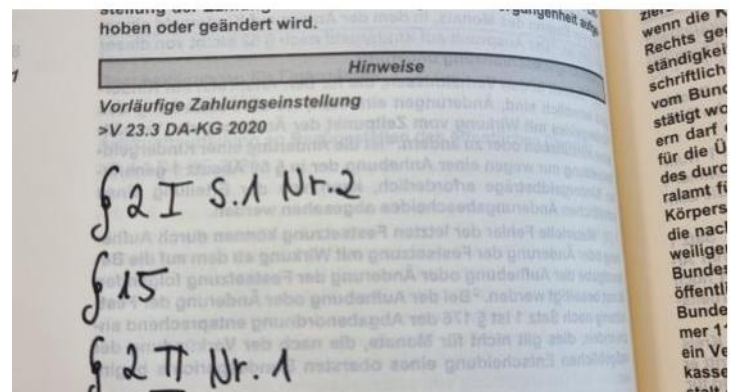
- Bezeichnung des Gesetzes bzw. der Vorschrift (kann bei einer Verweisung innerhalb des Gesetzes entfallen)
- ggfs. genaue Bezeichnung des Absatzes, Satzes, Halbsatzes, Nr., Alternative, Anlage, Anhang, Fall, Spiegelstrich, etc.

und die Verweisungen stehen im engen räumlichen Zusammenhang.

Unzulässig:



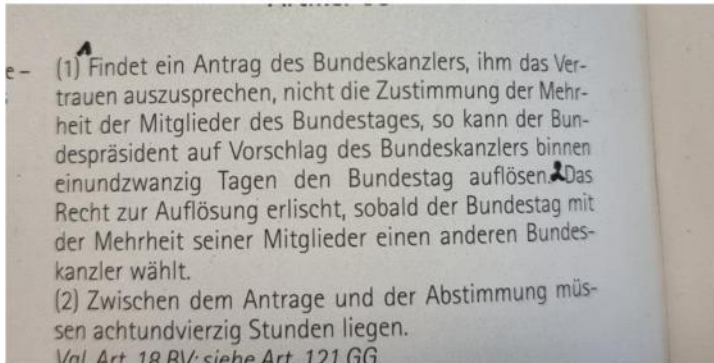
§ 1 Satz 5 gibt es nicht!



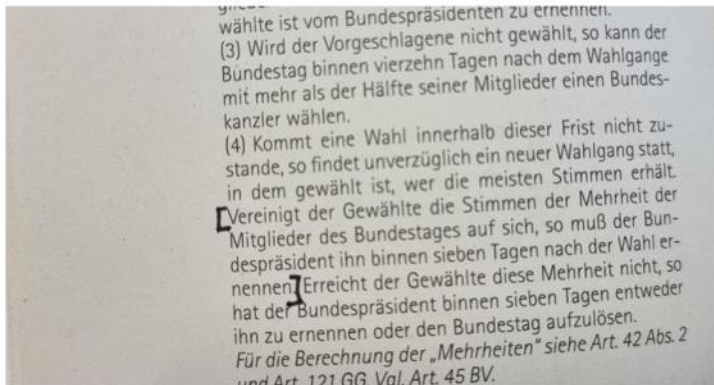
Paraphrassenkette, kein Sachzusammenhang.

Beispiele zu 2.:

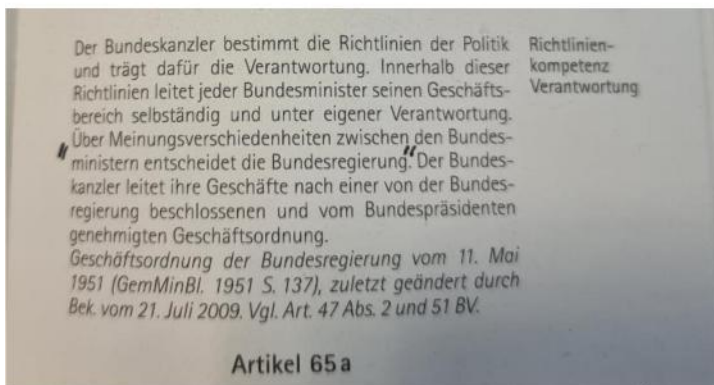
zulässig:



Satznummerierungen im gedruckten Text sind zulässig.

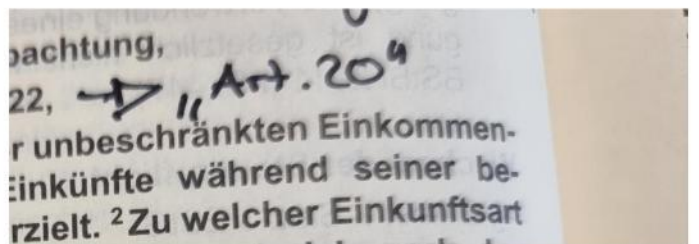
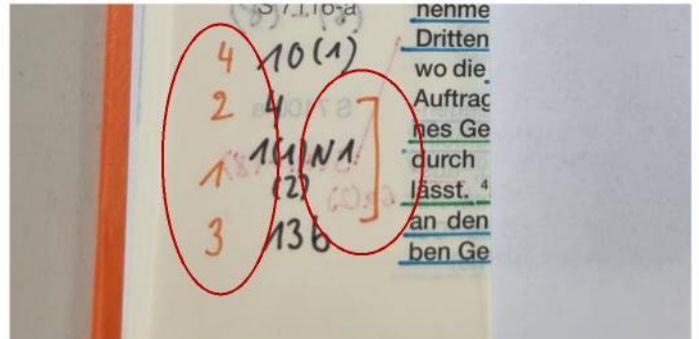


Das Einklammern im gedruckten Text ist zulässig.

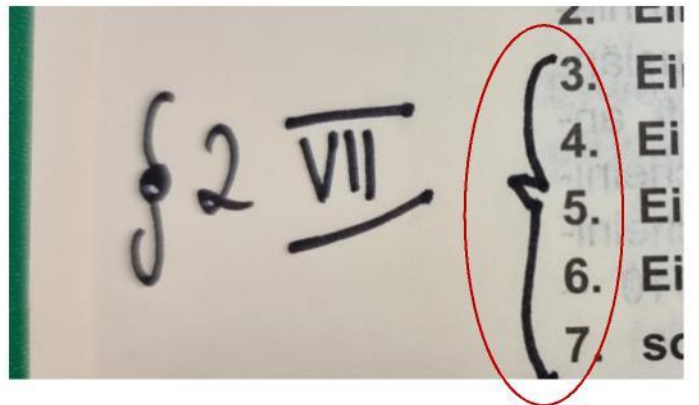


Das in Anführungszeichen Setzen im gedruckten Text ist zulässig.

unzulässig:



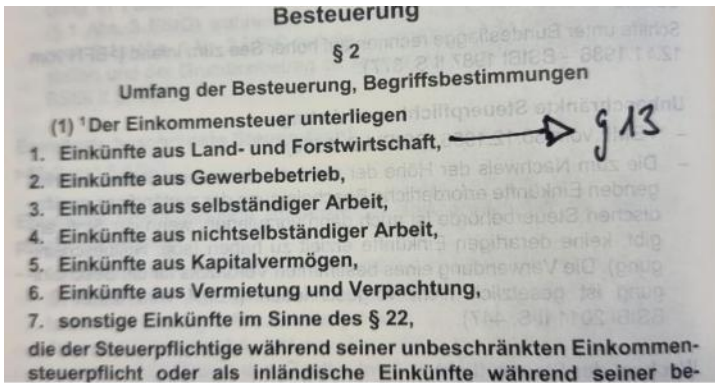
Die Nummerierung, das Einklammern und das in Anführungszeichen Setzen in der eigenen Kommentierung sind nicht zulässig.



Das Benutzen von nicht geschlossenen Klammern ist nicht zulässig.

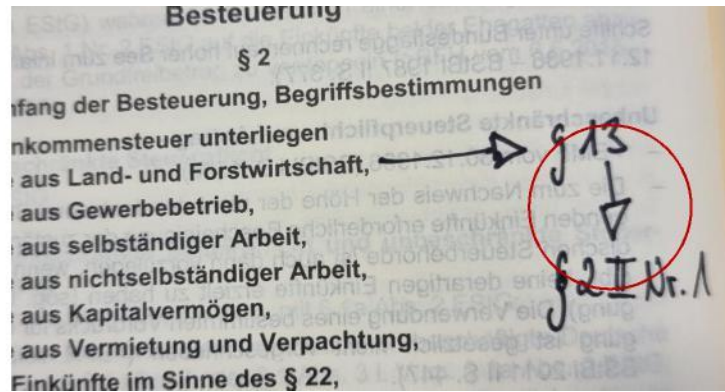
2.1. Verweisungspfeile

zulässig:

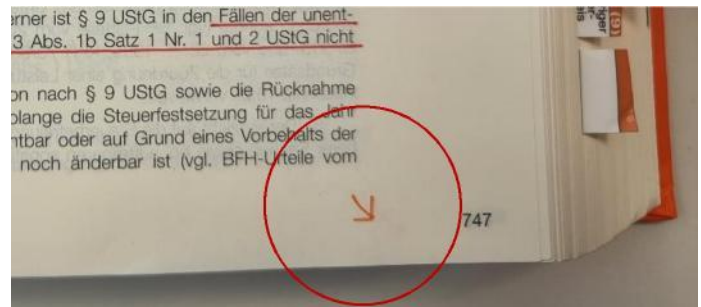


Der Verweisungspfeil hat eine Spitze und führt aus dem Text zu einer Verweisung.

unzulässig:



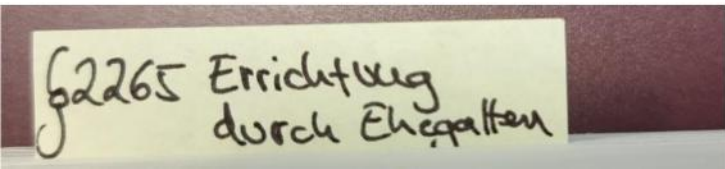
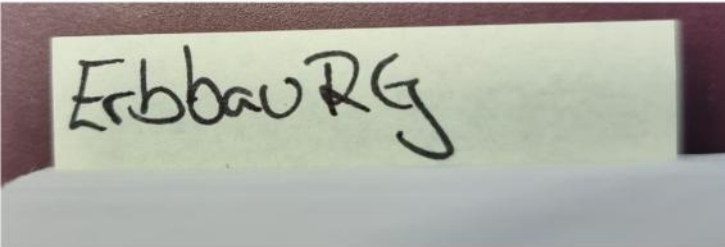
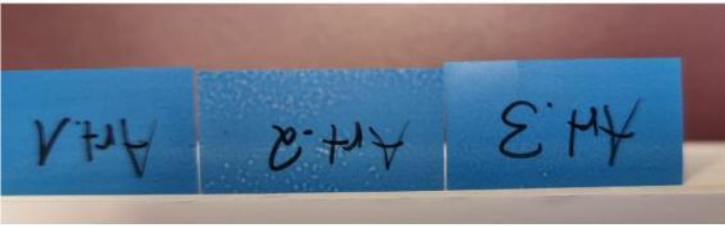
Der Verweisungspfeil führt von einer Kommentierung zu einer anderen Kommentierung und ist somit nicht zulässig.



Pfeile, die ins „Nichts“ führen oder ein Umblättern anzeigen sollen, sind nicht zulässig.

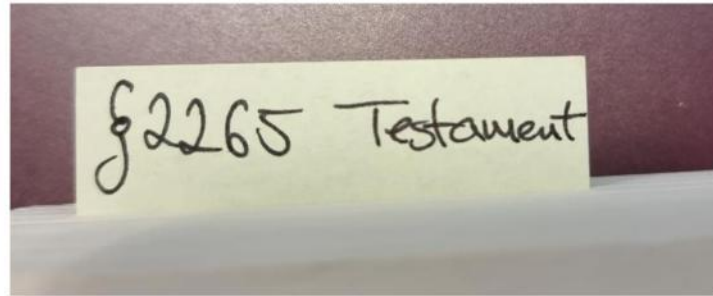
2.2. Reiter / Griffregister

zulässig:



Das Benutzen von Reitern oder Registern ist gestattet, sie dürfen mit dem jeweiligen Art., dem Namen des Gesetzes, der Überschrift des Paragraphen oder der Benennung von BMF-Schreiben mit zugehöriger Kurzüberschrift versehen werden.

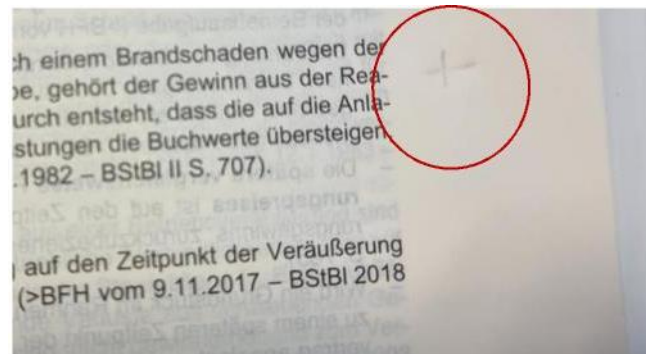
unzulässig:



Das Benutzen von Schlagwörtern auf dem Reiter ist nicht erlaubt.



Die gleiche Fundstelle darf nur mit einem Reiter versehen werden.



Das Wegradieren einer unzulässigen Kommentierung ist nicht ausreichend, die Kommentierung muss nicht sichtbar gemacht werden.

zulässig:

1. Abschnitt – Ehe, Familie und Kinder.....	60
2. Abschnitt – Bildung und Schule, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Überlieferung.....	61
3. Abschnitt – Religion und Religionsgemeinschaften.....	68
VIERTER HAUPTTEIL	
Wirtschaft und Arbeit.....	71
1. Abschnitt – Die Wirtschaftsordnung.....	71
2. Abschnitt – Das Eigentum.....	73
3. Abschnitt – Die Landwirtschaft.....	75
4. Abschnitt – Die Arbeit.....	76
Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	79

Volksentscheid
Volksbegehren

(1) Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Staatsbürger das Begehren nach Schaffung eines Gesetzes stellt.
(2) Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen.
(3) Das Volksbegehren ist vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten. ~~Art. 74~~
(4) Wenn der Landtag das Volksbegehren ablehnt, kann er dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen.

§ 1
Steuerpflicht

(1) ¹Natürliche Personen, die im Inland einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt steuerpflichtig. ²Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteile an

1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, sowie an

2. an den natürlichen Ressourcen und nicht lebenden natürlichen Ressourcen

§ 8 AO

I. Steuerpflicht

§ 1
Steuerpflicht

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. ²Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch die Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteile an

§ 8 AO

Das Durchstreichen und Unterstreichen ist im gedruckten Text, im redaktionellen Teil, in der Kommentierung erlaubt und umfasst auch das Markieren mit einem Textmarker.